

Kommunale Holzbau-Scouts

Impulsförderung für klimafreundliches Bauen in Kommunen

Förderaufruf im Holz Innovativ Programm der Holzbau-Offensive Baden-Württemberg

Hintergrund

Mit der zeitlich befristeten Förderung kommunaler Holzbau-Scouts soll die Umsetzung klima- und ressourcenschonender Bauweisen in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs gezielt vorangebracht werden. Die Holzbau-Scouts tragen dazu bei, Holzbau auf konzeptioneller, planerischer und administrativer Ebene zu verankern – z. B. bei kommunalen Neubau- und Sanierungsvorhaben in Holz- oder Hybridbauweise bis hin zu ressourcenschonenden Quartiersentwicklungen und Nachverdichtungsstrategien.

Ein weiterer Aufgabenbereich liegt in der Erarbeitung von kommunalen Leitlinien und Strategien zum Holzbau sowie deren Integration in Klimaschutzpläne. Gleichzeitig profitieren kommunale Fachämter wie Bauverwaltung, Baugenehmigung, Kämmerei oder Vergabestellen durch den gezielten Wissenstransfer und die Vermittlung von Beratungsangeboten.

Datum der Veröffentlichung:
27.10.2025 (Stand 13.11.2025)

Ihre Ansprechpartner:
VDI / VDE Innovation + Technik GmbH
Frau Juliane Henke
PT-Holzbau-Offensive@vdivde-it.de

MLR 54 Holzbasierte Ökonomie
Herr Tim Siemens
Holzbau@mlr.bwl.de

Einreichungsfristen:
Für den Bewilligungsbeginn zum
01.01.2026 -> **28.11.2025**
ansonsten fortlaufend möglich,
vorerst befristet bis **30.03.2026**

Auch Investoren, Bauschaffende und die Bürgerschaft erhalten kompetente Ansprechpartner vor Ort. Die Holzbau-Scouts sollen dabei helfen, interne Prozesse effizienter zu gestalten, Fördermittel gezielter zu nutzen und den Beitrag der Kommune zur Erreichung der Klimaschutzziele sichtbar zu machen. Besonderes Gewicht hat darüber hinaus die landesweite Vernetzung der Holzbau-Scouts: Durch Austausch, Kooperation und Multiplikation von Wissen und Angeboten wird die Holzbau-Offensive des Landes auf der kommunalen Ebene wirksam.

Auf einen Blick

- **Gefördert werden zusätzliche Personalstellen mit fachlichem Hintergrund Holzbau**
- **Förderhöhe:** Festbetrag für max. eine zusätzliche Stelle je Kommune in Höhe von bis zu 78.600 Euro pro Jahr im höheren Dienst (TVöD 13) oder in Höhe von bis zu 75.800 Euro je Jahr im gehobenen Dienst (TVöD 9b bis 12) für 2 Jahre. Auch Teilzeitstellen sind möglich.
- **Pflicht der Kommune:** Weiterbeschäftigung der Stelle für **mind. ein weiteres Jahr** aus Eigenmitteln. Die Förderquote beträgt damit rund Zweidrittel der förderfähigen Personalkosten. Den Holzbau-Scouts ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen (z. B. Workshops, Seminare oder Fachtagungen) der Holzbau-Offensive BW zu ermöglichen.
- **Zielgruppe:** Städte, Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften (auch interkommunale Lösungen oder gemeinsame Antragstellung möglich).
- Ein Portfolio über mögliche Tätigkeiten der Holzbau-Scouts befindet sich im Anhang.

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte

- Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind alle Kommunen wie Gemeinden, Städte, Stadt- und Landkreise. Zuwendungsberechtigt und antragsberechtigt sind darüber hinaus Verwaltungsgemeinschaften. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Kommunen ist möglich.

Beantragung und Auswahl

- Kommunen reichen mit dem Antrag ein kurzes **Konzept (max. 4 Seiten)** ein, in dem sie darlegen:
 - Bisherige und geplante Aktivitäten im Bereich Holzbau: z. B. eigene Bauprojekte, politische Beschlüsse, Leitlinien, Teilnahme an Netzwerken, Pilotvorhaben oder Kooperationen mit regionalen Akteuren.
 - Konkrete Themen, Prozesse oder Projekte, die durch die Stelle unterstützt oder initiiert werden sollen, einschließlich der erwarteten Wirkung (z. B. Schließen von Lücken, Beschleunigung von Planungsprozessen, Anstoß zusätzlicher Aktivitäten) sowie der vorgesehenen Schnittstellen zu anderen Fachbereichen wie Stadtplanung, Klimaschutz oder Wirtschaftsförderung. Einen Anhaltspunkt bietet das Aufgaben- und Tätigkeitsportfolio im Anhang dieses Förderaufrufs. Die Kommune kann darüber hinaus eigene Ideen einbringen und soll beschreiben, mit welchen Aufgaben und Tätigkeiten die Stelle sich hauptsächlich befassen soll.
 - Organisatorische Verankerung und Perspektive der Verstetigung: Angabe der Zuordnung innerhalb der Verwaltung (z. B. Bauamt, Klimaschutzstelle, Stabsstelle), der Einbindung in interne Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse sowie idealerweise der potentiell geplanten Fortführung über den Förderzeitraum hinaus (z. B. Integration in den Stellenplan, dauerhafte Finanzierung oder institutionalisierte Arbeitsstrukturen).
 - Dass die Förderung zur Beschäftigung zusätzlichen Personals führt, dessen Beschäftigung ohne die Förderung nicht stattgefunden hätte.
- Die Anträge müssen **bis spätestens 30.03.2026** eingegangen sein. Sofern mehr Anträge eingehen als Haushaltsmittel bereitstehen, entscheidet der zeitliche Eingang des vollständigen Förderantrags über die Berücksichtigung. Für eine Bewilligung zum 01.01.2026 muss der Antrag **bis spätestens 28.11.2025** vollständig eingegangen sein.
- Das Ministerium behält sich vor die Ausschreibungsfrist zu verlängern.
- Kommunen die bislang noch keine Förderung im Rahmen des Ideenaufrufs „Holzbau als Bestandteil des kommunalen Klimaschutzes“ der Holzbau-Offensive erhalten haben werden vorrangig berücksichtigt.
- Für die Antragstellung sind zwingend die zur Verfügung gestellte Antragsformulare zu verwenden.

Antragseinreichung

Das Antragsverfahren ist einstufig. Anträge sind ausschließlich digital einzureichen. Die Dokumente beim Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH elektronisch unter PT-Holzbau-Offensive@vdivde-it.de einzureichen:

Die Antragsformulare und weitergehende Informationen sind unter <https://vdivde-it.de/de/unterlagen-mlr> verfügbar.

Dieser Aufruf wird auf der Internetseite der Holzbau-Offensive www.holzbauoffensivebw.de bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen

- Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Förderaufrufs, der VwV Holzinnovativprogramm, den §§ 23 und 44 LHO und den VV hierzu sowie den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, gewährt. Der Förderaufruf erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für das Holz Innovativ Programm (VwV Holzinnovativprogramm – HIPVwV) vom 3. Dezember 2024 - Az.: 54-8654.00, insbesondere nach Nummer 4 Buchstabe c HIPVwV.
- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Kommunen (ANBest-K).

Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt und nur dann, wenn es sich um ein förderfähiges Vorhaben handelt.
- Förderfähig sind die direkten Personalkosten der Holzbau-Scouts.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung mittels eines Zuschusses.
- In den ersten zwei Jahren der Beschäftigung wird je Jahr der nachfolgende Festbetrag gewährt.
 - höherer Dienst (Entgeltgruppe 13 TVöD) in Höhe von 78.600 Euro
 - gehobener Dienst (Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD) in Höhe von 75.800 Euro.
- Die Eingruppierung der geförderten Stelle hat anhand der tarifrechtlichen Regelungen zu erfolgen.
- Der Festbetrag reduziert sich bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend des Beschäftigungsumfangs, maßgeblich ist der Durchschnitt über die 36-monatige Projektlaufzeit. Die Änderung des Umfangs einer Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag möglich.

- Die Förderung wird jeweils in den ersten 24 Monaten gewährt. Auf Antrag ist auch eine abweichende zeitliche Aufteilung möglich. Die Finanzierung der anschließenden bzw. übrigen Monate muss durch den Fördernehmer sichergestellt sein.
- Sofern die Stelle während der 36-monatigen Projektlaufzeit nur teilweise besetzt war, so wird der Zuschuss für jeden vollen fehlenden Monat um 1/12 des maßgeblichen jährlichen Festbetrages gekürzt (bei Teilzeitstellen entsprechend anteilig nach Durchschnittsberechnung).
- Bei Nachbesetzung einer zwischenzeitlich vakanten Stelle kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag um maximal 6 Monate verlängert werden.
- Die geförderte Stelle darf bei Antragsstellung noch nicht im Stellen-/Haushaltsplan des Antragsstellers vorhanden sein (Zusätzlichkeitsregelung). Es ist im Sinne der Fachkräftegewinnung und Verstetigung erwünscht, wenn sie nach Antragstellung dort verankert wird.
- Die Antragsteller verpflichten sich, die Stelle für eine Dauer von mindestens drei Jahren einzurichten und zu besetzen.
- Der Fördernehmer stellt sicher, dass die Stelleninhaber sich weit überwiegend (80 Prozent) mit dem im Förderantrag angegebenen Fördergegenstand entsprechend der oben genannten Inhalte befassen.
- Die geförderten Personen erhalten vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Fortbildungs-, Vernetzungs- und Materialangebote. Sie sind verpflichtet, an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen und Landesmaterialien zu verwenden, wenn das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine verbindliche Nutzung vorschreibt.
- Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz behält sich vor, den Förderbescheid zu widerrufen, wenn die Stelle zwölf Monate nach Zustellung des Bewilligungsbescheides noch nicht besetzt ist.

Erfolgskontrolle und Nachweis der Verwendung

Die Erfolgskontrolle findet über die verpflichtende Teilnahme der geförderten Personalstellen an jährlich mindestens zwei vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angebotenen Netzwerkveranstaltungen statt.

Der Bewilligungsstelle sind nach 24 Monaten Projektlaufzeit ein zahlenmäßiger Zwischennachweis und kurzer Zwischenbericht zum Projektfortschritt mit einem Umfang von ca. zwei DIN A4 Seiten.

Zum Ende der Laufzeit ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit kurzem Sachbericht vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine steckbriefartige, textliche Beschreibung mit veröffentlichungsfähigem Bildmaterial (Bildrechte) und ggf. weiteren Ergebnissen wie erarbeitete Beschlüsse oder Dokumente für die Webseite der Holzbau-Offensive sowie diese Inhalte aufbereitet in einem druckfähigen 4-Seiter als PDF beizulegen. Die Vorlage dazu wird der Kommune rechtzeitig seitens MLR zur Verfügung gestellt.

Der Schlussverwendungsnachweis muss der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit vorgelegt werden.

Laufzeit der Förderung

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich über drei Jahre. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in den ersten beiden Jahren des Bewilligungszeitraums. Projekte, die im Rahmen dieser Fördermaßnahme gefördert werden, müssen spätestens am 1. Juni 2026 beginnen.

Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist der vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragt und beliehene Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT).

Die Antragssteller verpflichten sich, dass die Kontaktdaten der geförderten Stellen durch MLR, VDI/VDE-IT insbesondere im Rahmen der Dokumentation und Präsentation der Förderung genutzt und veröffentlicht werden dürfen. Hierzu ist die Einrichtung z. B. eines Funktionspostfaches ausreichend. Eine Pflicht zur Veröffentlichung von persönlichen Daten besteht hingegen nicht.

Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor. Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zweck Verwendung findet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum beendet wird. Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

Langfassung Aufgaben- und Tätigkeitsportfolio

Die nachfolgende Aufstellung von Aufgaben und Tätigkeiten ist nicht abschließend. Die Kommune kann im Antrag auch zusätzliche eigene Ideen einbringen.

Wichtig: Die Stelle hat nicht alle hier benannten Aufgaben und Tätigkeiten zu erfüllen. Die Auflistung dient lediglich dazu zu definieren, welche Aufgaben und Tätigkeiten im Sinne der Ausschreibung grundsätzlich förderfähig sind.

1. Strategische Aufgaben

- **Beratung der Verwaltung:** Unterstützung bei der Integration von Holzbauzielen in kommunale Bauleitplanung und Klimaschutzstrategien.
- **Politische Zuarbeit:** Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Gemeinderat und Ausschüsse (z. B. zu Fördermöglichkeiten, CO₂-Bilanz, regionaler Wertschöpfung).
- **Monitoring:** Erfassung Holzbauquote bei kommunalen / privaten Projekten

2. Projektbegleitung & fachliche Beratung

- **Frühzeitige Projektunterstützung** bei eigenen Bauvorhaben in Holz
- **Technische Orientierung:** Vermitteln und Organisation von Wissen zu Bauordnungen, Brandschutz, Schallschutz, Lebenszykluskosten.
- **Netzwerkzugang:** Kontaktvermittlung zu Expertenberatung, Architekten, Ingenieuren, Holzbauunternehmen und Förderstellen.

3. Öffentlichkeitsarbeit & Sensibilisierung

- **Informationsveranstaltungen** für Bürger, Investoren und Bauschaffende (z. B. Exkursionen zu erfolgreichen Holzbauprojekten).
- **Best-Practice-Sammlung:** Dokumentation und Veröffentlichung gelungener Holzbauprojekte in der Kommune oder Region.
- **Kommunikation:** Aufbereitung der Vorteile sowie Sensibilisierung für Hindernisse und Schwachstellen für unterschiedliche Zielgruppen

4. Abbau von Hürden

- **Genehmigungsprozesse optimieren:** Zusammenarbeit mit dem Bauamt, um Unsicherheiten bei Holzbauvorgaben zu reduzieren.
- **Wissenslücken schließen:** Fortbildungen für Bauaufsicht, Brandschutzdienststellen und Planer organisieren.
- **Pilotprojekte initiieren**, um neue Bauweisen zu erproben (z. B. Bauen mit Laubholz).

5. Vernetzung & Kooperation

- **Landesweite Vernetzung mit den weiteren geförderten Holzbau-Scouts**
- **Regionale Clusterarbeit:** Kooperation mit Nachbarkommunen und Hochschulen.
- **Wirtschaftsförderung** der lokalen Wertschöpfungskette Forst & Holz